

12.05.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

U

zu **Punkt ...** der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

A

1. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

2. Der Bundesrat stellt fest, dass die 3. Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) wesentliche Schwächen des Verpackungsgesetzes unangetastet lässt, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht, um das VerpackG wir-

- kungsvoll vollziehen zu können. Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 hierzu gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfangreich Stellung genommen, vgl. Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss). Die meisten Forderungen des Beschlusses des Bundesrates wurden nicht übernommen.
3. Der Bundesrat hält an seinen Forderungen vom 5. März 2021 insgesamt und umfänglich fest. Insbesondere hält er angesichts der divergierenden Rechtsprechung für geboten:
 - a) Eine Klarstellung der (Mit-)Zuständigkeit der Zentralen Stelle Verpackungsregister für die Anordnung von Vollständigkeitserklärungen (VE) auch oberhalb der Mengenschwelle, Ziffer 7 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - b) Eine Klarstellung, dass die Festsetzung der Sicherheitsleistung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit eines dualen Systems zu erfolgen hat, Ziffer 10 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - c) Eine Einführung eines verpflichtenden Schiedsgerichtsverfahrens für den Fall, dass Systeme und der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Abstimmungsverhandlungen, spätestens aber einen Monat vor Beendigung der geltenden Abstimmungsvereinbarung kein Abstimmungsergebnis erzielt wird, Ziffer 13 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - d) Eine Kompetenzverlagerung zur Zentralen Stelle Verpackungsregister bei Bußgeldverfahren, Ziffern 21, 22 und 24 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 - e) Bei Verstößen von ausländischen Inverkehrbringern wird die Zuständigkeit im Sinn von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einheitlich bei einer durch Verordnung zu bestimmenden Bundesbehörde zentriert, Ziffer 22 der Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss).
 4. Der Bundesrat sieht von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, um die fristgemäße Umsetzung von EU-Recht nicht zu gefährden. Der Bundesrat hält das vorliegende Gesetz jedoch inhaltlich nicht in allen Teilen für vollzugstauglich und erbittet auf Grundlage des Beschlusses vom 5. März 2021, Bundesrats-Drucksache 64/21 (Beschluss), eine zügige Novelle in Abstimmung mit den vollzugsverantwortlichen Ländern vorzunehmen.

5. Generell bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Umsetzung fristgebundener Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben der EU frühzeitig zu beginnen und somit eine umfassende Beteiligung der Länder zu gewährleisten.